



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2009/1420  
**Datum:** 16.03.2009

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

### Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße -
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
  2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

#### **T 1:rhenag**

mit Schreiben vom 15.02.2008

#### Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

#### Abwägung

Die Bodenstraße und die Blankenberger Straße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

## **T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis**

mit Schreiben vom 18.02.2008

### Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

### Abwägung

Beidseits der Bodenstraße und der Blankenberger Straße sind Fußwege vorgesehen, die als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise werden beachtet. Im Bebauungsplan 01.49 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

## **T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**

mit Schreiben vom 06.03.2008

### Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

### Abwägung

Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass sie problemlos mit Müllgroßraumfahrzeugen befahren werden können.

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

## **T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

mit Schreiben vom 07.03.2008

### Stellungnahme

- a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich hauptsächlich auf die Verkehrsflächen der Blankenberger Straße und der Bodenstraße. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sind der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit im Rahmen der Planung zur Netzerweiterung für die Versorgung der Neubaugebiete Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd die Straßenbauplanung angemessen berücksichtigt werden kann. Die erforderliche Sicherung und Verlegung von vorhandenen Telekommunikationslinien ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
- b.) Im Gestaltungskonzept für die öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47, Nr. 01.48 und Nr. 01.49 ist in vielen Straßen eine Baumbepflanzung vorgesehen. In den vorhandenen Straßen sind unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden und in den geplanten Erschließungsstraßen der Neubaugebiete sind zur Versorgung der geplanten Bebauung neue Telekommunikationslinien erforderlich. Durch die Baumbepflanzung können Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Ver- und Versorgungsanlagen sowie an den Straßen und Gehwegen entstehen. Die Deutsche Telekom bittet um Prüfung, ob

eine Reduzierung von Baumstandorten möglich ist und ein Ausgleich durch die Bepflanzung von Vorgärten erreicht werden kann.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

#### Abwägung

a.) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

b.) Gestaltungskonzept für die Straßenräume

Das Gestaltungskonzept geht davon aus, dass die Bodenstraße zu den wichtigsten öffentlichen Räumen im Rahmenplangebiet Hennef – Im Siegbogen gehört. Die Allee-artige Bepflanzung gehört hier zu den wesentlichen Gestaltungselementen. Deshalb soll hierauf nicht verzichtet werden. Bepflanzungen in Vorgärten können den öffentlichen Raum in seiner Gestaltung zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für die erforderlichen Leitungstrassen stehen die Fahrverkehrsräume und entlang der Bodenstraße breite Fußwegbereiche zur Verfügung.

Um die Belange im weiteren Verfahren der Ausführungsplanung besser berücksichtigen zu können und eine gewisse Flexibilität in der genauen Lage der Bäume zu erhalten, werden die Bäume nur nachrichtlich im Plan dargestellt, die Anzahl in den Festsetzungen fixiert, jedoch nicht in der Lage exakt festgesetzt. Dadurch ist es auch problemlos möglich, in der weiteren Ausbauplanung das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61**

mit Schreiben vom 11.03.2008

#### Stellungnahme

a.) Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, sofern entsprechend dem Verkehrsgutachten die baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße umgesetzt werden.

b.) Hinweise:

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

#### Abwägung

a.) Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008), das als

günstigste Variante ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes ermittelt.

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

#### **T 6: Bezirksregierung Düsseldorf**

mit Schreiben vom 11.03.2008

##### Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigegefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

##### Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

#### **T 7: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege**

mit Schreiben vom 05.05.2008

##### Stellungnahme

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

##### Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter „3. Hinweise“ aufgenommen.

#### **T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis**

mit Schreiben vom 19.03.2008

##### Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

### Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7 betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49. Sie wird in den Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47 und Nr. 01.48 behandelt.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart.

### **B 1: Peter Landsberg**

mit Schreiben vom 12.02.2008

Die Anregungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Es wird kritisiert, dass die Vorstellung des Vorentwurfes zu knapp war und der Termin unglücklich gewählt war. Nach Prüfung der Termine und der Abläufe wird festgestellt, dass Fristen und Termine den gesetzlichen Ansprüchen entsprachen. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung dient gemäß § 3 BauGB dazu, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dieses ist im vorgeschriebenen Umfang erfüllt worden.
2. Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB „für die Dauer eines Monats“ terminiert. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auch bei diesem Verfahren zu Grunde gelegt. Eine Abweichung hiervon wird nicht befürwortet, da diese Auswirkungen auf alle weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef haben könnte und ein begründeter Einzelfall hier nicht gesehen wird.
3. Eine Bürgeranhörung ist im Verfahren von Bebauungsplänen möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten.
4. Zu S. 1, Pkt. 1, letzter Satz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieger der Blankenberger Straße erhalten weder früher noch später als die übrige Öffentlichkeit Kenntnis zum Bebauungsplanverfahren, sondern wie alle anderen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen. Presseverlautbarungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden hier nicht kommentiert.
5. zu S. 2 2. + 3. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
6. Zu S. 2, Pkt. 2.2: In der Begründung wird zu Ziffer 2.2 im ersten Satz darauf verwiesen, dass übergeordnete Ziele in die Bauleitplanung einfließen, die Maßnahme selbst und die dazu erforderliche Bauleitplanung ist allerdings eine rein städtische Angelegenheit und fällt in die Planungshoheit der Kommune, hier Stadt Hennef.

7. Zu S. 3 Pkt. 2.3: Fakt ist, dass die Blankenberger Straße als alte Landesstraße (L333) zwischenzeitlich zur Gemeindestraße abgestuft worden ist und jetzt als innerörtliche Gemeindestraße zu werten ist. So ist es unter Ziffer 2.3 der Begründung erläutert. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.
8. S. 3, Pkt. 3.1: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten.
9. S. 4, 2. Abs.: Es ist üblich, erforderliche Gutachten erst im laufenden Bebauungsplanverfahren zu erstellen, wenn sich der Bedarf abzeichnet, da sonst die Gutachten nicht aktuell genug sein können. In diesem Fall liegen durch das Verkehrsgutachten jetzt aktuelle Verkehrszahlen vor, die im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

10. S. 4 letzte Absätze: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten
11. S. 5, 1. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
12. S. 5, letzter Absatz: Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Blankenberger Straße beziehen sich im Entwurf des Bebauungsplanes nur noch auf den Teilabschnitt zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße. Die Gestaltung dieses Abschnittes wird in der Begründung zum Entwurf näher erläutert.
13. S. 6, Pkt. 5: Dieser Punkt bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung und wird durch den Entwurf des Bebauungsplanes umfassend geändert, da die hier angesprochenen Grundstücksteile nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.
14. S. 9, Pkt. 8.2: Bei der frühzeitigen Beteiligung geht es um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt der Planung exakt ermittelt. Der Bebauungsplan legt allerdings nicht fest, wie die Kosten verteilt werden, bzw. welche Anteile z. B. durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen getragen werden. Dieses erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.
15. Es wird gebeten, allen betroffenen Bürgern eine überarbeitete Stellungnahme bzw. einen weiteren Vorentwurf zur Verfügung zu stellen und anschließend eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Die überarbeitete Vorentwurfsfassung liegt nun als Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieses entspricht dem Verfahren gemäß § 3 BauGB. Eine Bürgeranhörung kann auf Beschluss des Fachausschusses und des Rates der Stadt Hennef durchgeführt werden. Es ist allerdings festzustellen, dass auf Grund des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine wesentlich geringere Betroffenheit von Grundstückseigentümern entsteht.

## **B 2: Alexander Halfmann**

mit Schreiben vom 16.02.2008

### Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

### Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

## **B 3: Klaus Dieter Noe**

mit Schreiben vom 16.02.2008

### Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

### Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird

durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

#### **B 4: Manfred Häger**

mit Schreiben vom 17.02.2008

##### Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

##### Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

**B 5: Heinz-Peter Kölschbach, Marlies Dahm, Monika Kölschbach, W. Nümm, Familie Kempkes, Maria Richarz, Marianne Binzenbach, Maria-Luise Richarz**  
mit Schreiben vom 17.02.2008

#### Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Blankenberger Straße 4, 6, 8 und 10 sowie Haselweg 2.

#### Abwägung

Die im Schreiben vom 17.02.2008 benannten Grundstücke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupterschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Die Bereiche der Grundstücke Blankenberger Straße 4, 6 und 8 sowie Haselweg 2 werden durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen und überbaubare Flächen neu auszuweisen.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegen die in der Stellungnahme betroffenen Gebiete jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- DB Services Immobilien GmbH

**2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

**zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)**

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

**zu T 2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

**zu T 3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,  
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,  
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

#### Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen VerkehrswegeNetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice

- 3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 ( BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

### **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 10.02.2009 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 eine Verkleinerung des Geltungsbereiches beschlossen hat, der Teilabschnitt der Blankenberger Straße westlich der Einmündung Bodenstraße war nur während der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand der Planung.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke